



LEBENS STARK

§

Informationen für Erkrankte

Sozialrecht bei Lungenkrebs

SEHR GEEHRTE PATIENTIN, SEHR GEEHRTER PATIENT,

die Diagnose Lungenkrebs trifft Erkrankte und Angehörige nicht nur wie ein Schlag, sie stellt sie vor einen Berg von Fragen. Zu den Sorgen um die gesundheitliche Zukunft und zum Aufwand, sich mit medizinischen Informationen auseinanderzusetzen, kommen auch Bedenken wie: Was geschieht während der Behandlung und danach? Welche Kosten kommen auf mich zu? Was passiert mit meinem Job, wenn ich lange ausfalle? Muss ich in die Reha? Wovon lebt meine Familie, solange ich nicht berufstätig bin? Was ist zu tun, wenn ich pflegebedürftig werde?

Wir möchten Ihnen helfen, sich im Labyrinth unseres Sozialsystems zurechtzufinden. Damit das gelingt, haben wir diese Informationsbroschüre mit zahlreichen Tipps und Hinweisen zu Ihren Rechten und Ansprüchen während der verschiedenen Phasen

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Ihr Team von AstraZeneca

der Erkrankung für Sie zusammengestellt. Erfahren Sie, an wen Sie sich bei sozialrechtlichen Fragen wenden und welche Vorteile Sie nutzen können. Wir informieren Sie zu den Themen Arbeitsunfähigkeit, Wiedereinstieg in den Beruf, Rehabilitation, Pflege, finanzielle Absicherung und Vorsorge für Ihre Angehörigen.

Wir wissen, dass Sie einen hohen Informationsbedarf haben, sich aber gleichzeitig von der Vielzahl der Dinge, die nun zu beachten sind, überfordert fühlen.

Auch wenn wir mit unserer Broschüre eine individuelle, auf Sie persönlich zugeschnittene Beratung nicht ersetzen können, möchten wir Ihnen ein hilfreicher Begleiter sein, Ihr Leben während der Behandlung und danach in Ihrem Sinne zu meistern.

INHALTSVERZEICHNIS

Fragen zu Sozialrecht & Co. – an wen Sie sich wenden können	4
Reha – wie Sie in den Alltag zurückkehren	6
Der Schwerbehindertenausweis – welchen Vorteil er Ihnen bringt	10
Rückkehr ins Berufsleben – Ihr Wiedereinstieg.....	14
Berufsunfähigkeit – wer Sie finanziell unterstützt.....	16
Erwerbsminderungsrente – Ihr finanzielles Sicherheitsnetz.....	18
Pflegeleistungen – Ihr Anspruch auf Pflege	20
Staatliche Hilfgelder – Ihr Recht auf finanzielle Unterstützung	22
Selbstbestimmte Vorsorge – treffen Sie rechtzeitig Entscheidungen.....	24
Unterstützung durch das Sozialsystem – hier werden Sie gut beraten.....	26
Wichtige Adressen – wo Sie weitere Hilfe und Unterstützung finden.....	28
Quellenverzeichnis	30
Notizen	32

Extra-Tipp: Bitte beachten Sie, dass unsere Broschüre viele wertvolle Informationen und Tipps enthält, jedoch keine Einzelberatung ersetzen kann.



FRAGEN ZU SOZIALRECHT & CO.

An wen Sie sich wenden können^{1,2}

Wenn Sie an Krebs erkrankt sind, stehen Ihnen eine Reihe von sozialrechtlichen Vergünstigungen zu, dazu haben Sie spezielle Rechte am Arbeitsplatz. Diese rechtlichen und sozialen Regelungen sind abhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat versichert, angestellt, selbstständig oder verbeamtet sind – und zum Teil auch davon, in welchem Bundesland Sie wohnen. Hier finden Sie die wichtigsten Anlaufstellen, die Ihre sozialrechtlichen Fragen beantworten können.

Kliniksozialdienste

Kliniksozialdienste gibt es in den meisten Krankenhäusern. Die Mitarbeitenden vor Ort beraten Sie während Ihres Aufenthaltes und teilweise auch danach zu psychosozialen Themen. Gleichzeitig erhalten Sie hier Unterstützung bei Fragen zur Krankenversicherung, Rehabilitation, Rente, Versorgung zu Hause und Anerkennung einer Schwerbehinderung.

Ärztliche Behandlung

Das ärztliche Fachpersonal, das Sie behandelt, kennt Ihre Krankheitssituation und weiß, welche medizinischen Maßnahmen erforderlich sind. So können Sie Ihrer ganz individuellen Situation und persönlichen Krankheitsgeschichte entsprechend z. B. Verordnungen für Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege ausstellen sowie Ihnen bei Reha-Anträgen mit medizinischen Stellungnahmen Unterstützung bieten.

Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei einer Krebserkrankung die Behandlungskosten. Sie sind auch Ansprechpartner bezüglich Zuzahlungen bei Heil- und Hilfsmitteln, Befreiung von der Zuzahlung, häuslicher Krankenpflege und aller anderen Fragen rund um die medizinische Versorgung. Die gesetzlichen Pflegekassen sind den Krankenkassen angegliedert. Die Pflegekassen sind Ihre Ansprechpartner, wenn es zum Beispiel um die Einstufung in einen Pflegegrad, die Unterstützung Angehöriger bei der Pflege oder deren Freistellung von der Erwerbsarbeit zum Zweck der Pflege geht.

Sie sind privat versichert? Private Krankenkassenversicherungen informieren ihre Versicherten unter www.pkv.de oder www.derprivatpatient.de. Ihre individuellen Fragen zum Versicherungsvertrag müssen Sie

jedoch direkt mit Ihrer Versicherung klären. Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, beantwortet die Beihilfestelle Ihre Fragen.

Die gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zuständig für das Thema Rente (beispielsweise Erwerbsminderung oder Berechnung der Rentenhöhe). Die Rentenversicherung übernimmt häufig die Kosten für onkologische Reha-Maßnahmen. Sie informiert und unterstützt auch bei der Rückkehr ins Arbeitsleben. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Berufsgenossenschaften

Sollten Sie den begründeten Verdacht haben, dass bei Ihnen eine Berufskrankheit vorliegt, muss diese durch ärztliches Personal der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Daraufhin wird durch ein Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren und eine arbeitsmedizinische Begutachtung geprüft, inwieweit die medizinischen und rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Wird Ihre Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt, übernimmt die Berufsgenossenschaft beispielsweise Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen oder Entschädigungen.

Die Deutsche Krebshilfe

Die Deutsche Krebshilfe steht Ihnen mit dem Team von Infonetz Krebs zur Seite. Das Infonetz Krebs ist eine anonyme und kostenlose, am aktuellen Stand der Medizin orientierte Beratungsstelle für Ihre Fragen in allen Phasen der Erkrankung und richtet sich sowohl an Patient:innen als auch an Angehörige. Sie können ein persönliches Gespräch vereinbaren und erhalten auf Sie zugeschnittene Informationsmaterialien sowie Kontakt zu themenbezogenen Anlaufstellen. Mehr Informationen finden Sie auf <https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/ihre-persoelniche-beratung-dasinfonetzkrebs/>.

Deutsche Krebsgesellschaft und VdK

Die Deutsche Krebsgesellschaft gibt in ihrem ONKO-Internetportal Einblicke in die aktuellen Themen der Krebsforschung und liefert Basisinformationen zu den häufigsten Krebserkrankungen. Mehr dazu erfahren Sie auf <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/onko-internetportal.html>.

Der Sozialverband VdK Deutschland sieht sich als eine neutrale und unabhängige Interessenvertretung aller Bürger:innen und setzt sich für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit ein. Mehr Informationen finden Sie auf www.vdk.de/deutschland/.



REHA

Wie Sie in den Alltag zurückkehren³⁻⁹

Sie stellen sich die Frage, wie es für Sie weitergeht? Eine Rehabilitationsmaßnahme zur Erholung ist bereits während und nach Ihrer Behandlung möglich und empfehlenswert. Angeraten werden in den meisten Fällen eine regelmäßige Nachsorge zur Kontrolle und eine Reha zur Erholung.

Rehabilitation

Eine Reha-Maßnahme trägt dazu bei, dass Sie in den Alltag zurückfinden und gegebenenfalls an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Meist schließt sich eine Reha direkt an die erste Behandlung an – die sogenannte **Anschlussheilbehandlung**. Sie kann stationär in spezialisierten Reha-Kliniken oder ambulant durchgeführt werden. Eine Reha kann unterstützend nach oder während einer palliativen oder kurativen Krebsbehandlung eingesetzt werden. Bei einer palliativen Behandlung hat die Reha vor allem die Verbesserung der Lebensqualität und die Linderung möglicher Symptome zum Ziel. Bei einer kurativen Behandlung wird durch den Einsatz einer Reha versucht, die körperlichen Funktionen wiederherzustellen und bei der gesellschaftlichen Teilhabe zu unterstützen.

Onkologische Rehabilitation

Den nötigen Abstand zur Krebserkrankung zu gewinnen und die physischen und psychischen Auswirkungen der Erkrankung zu verarbeiten, sind die Ziele der onkologischen Reha. Sie soll Ihnen dabei helfen, wieder Kraft zu tanken und Erholung zu finden. Zudem soll Ihnen der Übergang in den Alltag und in die Berufstätigkeit erleichtert werden (soziale und berufliche Reha). Eine Reha hat zum Ziel, mit unterschiedlichen Maßnahmen eine frühzeitige Rente oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden.

Reha mit ganzheitlichem Ansatz

Eine onkologische Reha soll bei der ersten akuten Therapie der Krebserkrankung unterstützen. Die körperlichen und seelischen Anstrengungen Ihrer Krebstherapie waren groß und haben Ihnen viel abverlangt. Jetzt ist es wichtig, körperliche Nachwirkungen

und Bewegungseinschränkungen, Schmerzen und Ängste zu mildern, um so Ihre Genesung und Lebensqualität, aber auch Ihre Selbstständigkeit und Mobilität zu fördern. In der onkologischen Reha werden Sie unterstützt durch:

- Ergo- und Physiotherapie
- Bewegungstherapie
- Schmerztherapie
- psychoonkologische Hilfe
- ergänzende Beratung zu Ernährung und dem zukünftigen Alltag
- Erkennung und Behandlung von Folgestörungen der Krebserkrankung

Je nachdem, wie es Ihr körperlicher Zustand erlaubt und welche Reha-Angebote es in Ihrer Nähe gibt, kommen verschiedene Reha-Modelle für Sie infrage. Damit Sie eine onkologische Reha in Anspruch nehmen können, müssen die folgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die entsprechende Diagnose liegt vor und die akute Erstbehandlung ist abgeschlossen.
- Es gibt eine positive Prognose darüber, dass die onkologische Reha Ihre körperlichen, seelischen, sozialen und/oder beruflichen Krankheitsfolgen verbessern wird.
- Sie sind körperlich ausreichend belastbar, um die Reha antreten zu können.

Extra-Tipp: Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine Reha müssen mit dem jeweiligen Kostenträger selbst geklärt werden.

Beantragung der Rehabilitation

Sie können die Rehabilitation bei Ihrer Krankenkasse, Rentenversicherung oder beim Sozialamt beantragen. Die Kosten tragen je nach der individuellen Versicherungssituation und abhängig vom Hintergrund der Reha-Maßnahmen:

- die gesetzliche Rentenversicherung
- Bund und Länder für Beam:t:innen sowie Soldat:innen und andere beihilfeberechtigte Berufsgruppen
- die gesetzliche Krankenversicherung
- eventuell auch die gesetzliche Unfallversicherung (wenn die Tumorerkrankung als beruflich bedingt anerkannt wurde) oder die privaten Krankenversicherungen

Extra-Tipp: Sie brauchen sich in den meisten Fällen nicht um die Zuständigkeit der Kostenübernahme zu kümmern. Die Träger klären untereinander, wer für die Rehabilitationsmaßnahme finanziell aufkommt, und leiten den Antrag an die richtige Stelle weiter. Ein gewisser Eigenanteil kann jedoch als Zuzahlung auf Sie zukommen. Details sollten Sie mit den Kostenträgern abklären.

Physio und Krankensport

Training und Bewegung sind gut für Körper und Seele. Beides verbessert nicht nur das Wohlbefinden, sondern erhöht auch die Belastbarkeit. Eine Atemphysiotherapie kann Ihnen Ihr:e Haus- oder Lungenfachärzt:in verordnen. Liegt bei Ihnen eine Störung oder Schädigung der Atmung vor, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse nach aktuellem Stand der Heilmittel-Richtlinie die Kosten. Bei einer Erstverordnung werden gewöhnlich 6 Therapieeinheiten zu je 20 Minuten verschrieben.

Lungensport

Für Patient:innen mit Atemwegserkrankungen wie beispielsweise COPD oder Lungenkrebs gibt es individuell abgestimmte Trainingsprogramme, den sogenannten Lungensport. Ziel der Übungen ist es, insbesondere die Atemmuskulatur zu stärken, die Beweglichkeit von Wirbelsäule und Brustkorb zu verbessern und atemerleichternde Körperhaltungen zu ermöglichen. Die Kosten für den Lungensport trägt in der Regel die Krankenkasse. Dazu muss vorab fachärztlich festgestellt werden, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt werden. Danach kann der entsprechende „Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport“ gestellt werden.

Psychoonkologische Betreuung

Eine Krankheit wie Lungenkrebs verlangt den Betroffenen nicht nur körperlich, sondern auch emotional viel ab. Um Sie bei den seelischen Herausforderungen rund um die Diagnose, die Therapie oder den Alltag zu unterstützen, stehen Ihnen psychoonkologische Betreuungsangebote zur Verfügung. Insbesondere direkt nach der Diagnose kann die psychoonkologische Betreuung ganz entscheidend zu einer besseren Verarbeitung beitragen – ein wichtiger Schritt, um individuelle Wege im Umgang mit der Erkrankung zu finden.

Psychoonkolog:innen widmen sich Schwierigkeiten im Umgang mit Ängsten, Stress und der hohen allgemeinen Belastung sowie möglicherweise im Zusammenhang mit der Erkrankung auftretenden psychischen Problemen, um die Lebensqualität der Erkrankten bestmöglich zu erhalten oder wiederherzustellen.

In der Regel kann jede:r Krebspatient:in sowie jede:r Angehörige psychoonkologische Betreuung in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür trägt die Krankenkasse. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, wenn Sie das Gefühl haben, professionelle emotionale Unterstützung zu brauchen.

Eine Liste mit qualifizierten Psychoonkolog:innen finden Sie auf der Website des Krebsinformationsdienstes unter www.krebsinformationsdienst.de/service.





DER SCHWER- BEHINDERTENAUSWEIS

Welchen Vorteil er Ihnen bringt^{10,11}

Wer an Krebs erkrankt, muss meist anstrengende und kräftezehrende Behandlungen über sich ergehen lassen. Lange Aufenthalte in ärztlichen Praxen und im Krankenhaus gehören oft zum Alltag. Hinzu kommt die psychische Belastung, die durch die schwerwiegende Diagnose ausgelöst wird. Auch durch eine Krankheit, die im besten Fall geheilt werden kann, entstehen also enorme gesundheitliche, psychische und auch finanzielle Probleme. Ein Schwerbehindertenausweis soll zumindest teilweise Abhilfe schaffen.

Ab wann können Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Sollte Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch gesundheitliche Gründe beeinträchtigt sein, haben Sie einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Dabei kann es sich sowohl um körperliche, geistige als auch seelische Beeinträchtigungen handeln. Per Definition im § 2 SGB* IX ist ein Mensch dann schwerbehindert, wenn:

- ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vorliegt
- Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- er an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft länger als sechs Monate gehindert ist

* SGB = Sozialgesetzbuch

§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

§ 2 Absatz 2 SGB IX

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“



Was bringt der Schwerbehindertenausweis bei Krebs?

Nach Ihrer Krebserkrankung erhalten Sie den Schwerbehindertenausweis in der Regel für einen befristeten Zeitraum. Während dieser Zeit können Sie die damit einhergehenden Vorteile nutzen, die Ihren Alltag deutlich erleichtern können. Dazu können im Einzelfall und abhängig vom Grad der Behinderung zählen:

- besonderer Kündigungsschutz beim Arbeitsverhältnis bereits ab dem postalischen Eingang gültig
- keine Überstunden oder Mehrarbeit
- möglicher Zusatzurlaub von fünf Tagen
- Behindertenpauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung
- möglicher abschlagsfreier früherer Eintritt in die Rente
- Vergünstigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Bädern, Museen oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- Möglichkeit des Parkausweis für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit für Euroschlüssel (Schließsystem für behindertengerechte Anlagen, z. B. Behindertentoiletten in Städten, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen, Autobahnraststätten, Hochschulen, Freizeitanlagen, Kaufhäusern etc.) für Menschen mit Behinderung
- Möglichkeit der Kraftfahrzeughilfe: Zuschuss zum Erwerb eines Autos und Befreiung von der Kfz-Steuer

Mehr dazu auf:

www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich/nachteilsausgleich_node.html

Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Ein Schwerbehindertenausweis ist altersunabhängig und wird beim zuständigen Versorgungsamt beantragt. Hierfür müssen Sie neben dem schriftlichen Antrag auch Arztberichte, Krankenunterlagen und andere Gutachten vorlegen. Erkundigen Sie sich am besten direkt beim Amt, was Sie bei der Antragstellung beachten müssen. Werden Sie in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung behandelt, können Sie sich auch dort an die Sozialstation wenden.



Extra-Tipp: Bitte beachten Sie, dass Sie auch mit einem Schwerbehindertenausweis nicht Anspruch auf alle Vorteile haben. Ausschlaggebend ist der Grad der Behinderung und welches Merkmal bei Ihnen eingetragen wurde.



RÜCKKEHR INS BERUFSLEBEN

Ihr Wiedereinstieg¹⁶⁻²⁴

Der Wiedereinstieg in den Beruf kann gelingen, wenn Ihr Genesungsprozess vorangeschritten ist und Sie sich dazu bereit fühlen, an Ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Wichtig ist, dass der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben behutsam erfolgt.

BEM-Maßnahmen

Sie waren mindestens sechs Wochen arbeitsunfähig? Dann ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen ein „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ anzubieten. Dabei werden alle Krankheitstage der letzten zwölf Monate zusammengezählt. Das BEM sieht zunächst ein vertrauliches Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber vor und gemeinsam wird geklärt, wie Sie am besten wieder in den beruflichen Alltag zurückkehren können. Dabei können unterschiedliche BEM-Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wie die Anpassung des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung. Auch eine Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell kann Sie dabei unterstützen, ins Arbeitsleben zurückzukehren.

Hamburger Modell

Mit dem Hamburger Modell haben Sie die Möglichkeit, sich unter ärztlicher Aufsicht wieder an die volle Arbeitsbelastung zu gewöhnen. Dabei stocken Sie die Arbeitszeit nach und nach wieder auf. Die stufenweise Wiedereingliederung kann von der Krankenkasse oder der Rentenversicherung finanziert werden.

Zurück in Ihren bisherigen Beruf

Ob Sie offen mit Ihrem Arbeitgeber über Ihre Krankheit sprechen möchten, entscheiden Sie. Natürlich müssen Sie eine Krankschreibung abgeben, Ihre Diagnose fällt jedoch unter den Datenschutz und wird nicht eingetragen. Wenn Sie ein vertrauensvolles Verhältnis zu Ihrem Arbeitgeber haben, kann es sehr hilfreich sein, Ihre Geschichte zu erzählen. Dann herrscht Transparenz über Ihren Gesundheitszustand und auch Verständnis, warum Sie häufiger oder längere Zeit fehlen. Sollten Sie durch die Folgen der Erkrankung oder

der Behandlung eingeschränkt sein, ist es auch leichter, den Arbeitsplatz gemeinsam an die veränderte körperliche oder seelische Situation anzupassen. Für den Fall, dass Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich an den Personal- oder Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung wenden.

Bewerben auf eine neue Arbeitsstelle

Wenn Sie sich auf eine neue Arbeitsstelle bewerben, sollten Sie Ihre Einschränkungen aufgrund Ihrer Erkrankung beim Einstellungsgespräch angeben, falls Sie bestimmte Aufgaben nicht ausüben können oder dürfen. Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis? Auch dieses Thema sollten Sie nicht verschweigen. Sie würden damit auf Ihren Nachteilsausgleich am Arbeitsplatz verzichten. Es empfiehlt sich,

vor dem Vorstellungsgespräch oder auch vor der betriebsärztlichen Einstellungsuntersuchung eine individuelle Beratung anzunehmen.

Im Fall einer Kündigung

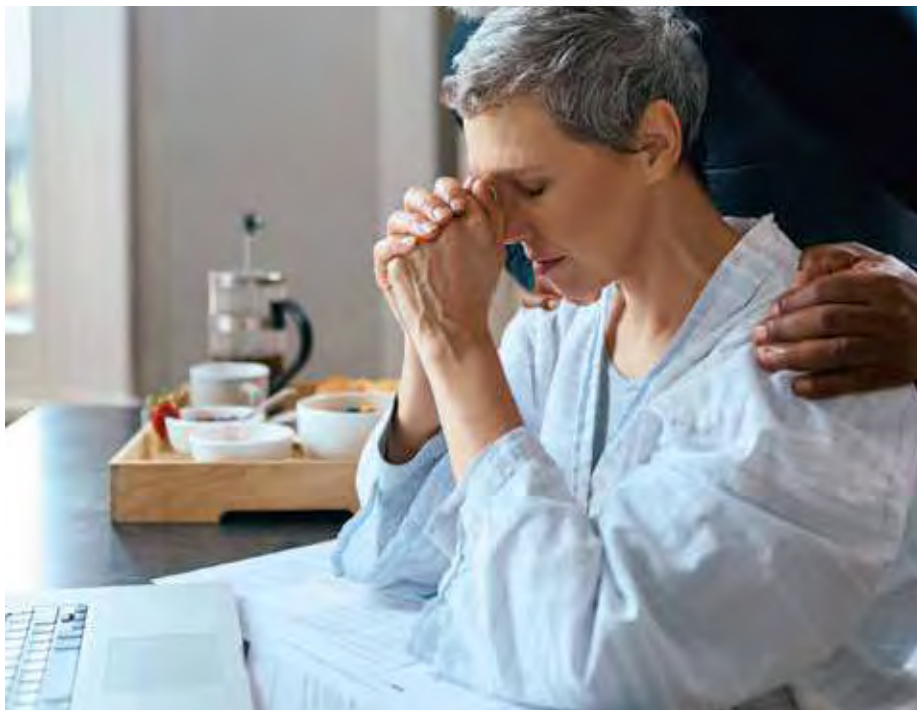
Eine Kündigung wegen langer Fehlzeiten oder mangelnder Belastbarkeit aufgrund Ihrer Erkrankung kann laut gesetzlichen Bestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Sollten Sie jedoch ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ablehnen, kann Ihnen leichter gekündigt werden. Der Status der Schwerbehinderung bietet einen erweiterten Kündigungsschutz. Haben Sie eine Kündigung erhalten, ist es empfehlenswert, sich rechtlich beraten zu lassen. Zögern Sie nicht, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder sich an eine Gewerkschaft zu wenden.



BERUFSUNFÄHIGKEIT

Wer Sie finanziell unterstützt¹²⁻¹⁶

Wenn Sie in Ihrem Beruf voraussichtlich länger als sechs Monate nicht arbeiten können, gelten Sie als berufsunfähig. Das bedeutet nicht, dass Sie nicht mehr arbeiten dürfen. Sie können lediglich Ihren aktuellen Beruf für den genannten Zeitraum nicht mehr voll ausüben. Sollten Sie vor dem 1. Januar 1961 geboren sein, greift die gesetzliche Berufsunfähigkeitsversicherung ein. Alle anderen erhalten keine staatliche Rente, außer sie werden als erwerbsunfähig, erwerbsgemindert oder teilweise erwerbsgemindert eingestuft. Dann greift die gesetzliche Erwerbsminderungsrente.



Krankengeld und Krankentagegeld

Die beiden Begriffe werden häufig nicht trennscharf verwendet, haben jedoch unterschiedliche Bedeutungen. Beim Krankengeld handelt es sich um eine Lohnersatzzahlung, die seitens der gesetzlichen Krankenkasse getragen werden muss. Die Krankentagegeldleistung muss dagegen durch eine ergänzende und privat abgeschlossene Versicherung gewährleistet werden.

In den ersten sechs Wochen Ihrer Arbeitsunfähigkeit haben Sie das Anrecht auf die **Entgeltfortzahlung** vom Arbeitgeber, die 100 Prozent Ihres Nettogehalts ausmacht. Im Anschluss erhalten Sie bis zur 78. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit **Krankengeld** von Ihrer Krankenkasse in Höhe von 70 Prozent Ihres Bruttogehalts. Der Betrag darf jedoch nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts ausmachen; zudem besteht seit 2021 eine weitere Beschränkung auf maximal 120,75 Euro pro Tag. Wer angestellt und privat versichert ist oder selbstständig und freiwillig gesetzlich versichert ist, hat mit der Krankenkasse im Vorfeld der Arbeitsunfähigkeit womöglich ein Krankengeld vereinbart. Dies kann jetzt geltend gemacht werden.

Sollten Sie als Selbstständige:r eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung, auch Verdienstauffallversicherung genannt, abgeschlossen haben, erhalten Sie **Krankentagegeld**. Die Dauer und Höhe des Krankentagegelds sind je nach Versicherung und individuellen Vereinbarungen unterschiedlich. Natürlich können Sie auch im Angestelltenverhält-

nis im Vorfeld eine private Krankentagegeldversicherung abschließen.

Noch einmal zurück zum Krankengeld: Etwa zwei bis drei Monate vor dem Auslaufen des Krankengelds und somit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Krankenkasse werden Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse darüber informiert. Dies gibt Ihnen im Bedarfsfall die Möglichkeit, schon frühzeitig eine **Erwerbsminderungsrente** beim Rentenversicherungsträger zu beantragen. Zur Überbrückung der Zeit, in der Ihr Antrag geprüft wird, sollten Sie bei der Arbeitsagentur Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit beantragen.

Erwerbsminderungsrente

Sie sind noch nicht im Rentenalter, können aber längerfristig nicht mehr voll arbeiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sogenannte Erwerbsminderungsrente zu stellen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auf der nächsten Seite.

Die Rente wird danach festgelegt, wie viele Stunden täglich Sie noch arbeiten können. Wer noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten kann, hat Anspruch auf eine teilweise Erwerbsminderungsrente. Bei weniger als drei Stunden pro Tag kommt eine volle Erwerbsminderungsrente infrage. Details und eventuelle Besonderheiten erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.



ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Ihr finanzielles Sicherheitsnetz^{15,35-38}

Aufgrund einer Krebserkrankung kann der Fall eintreten, dass Sie nicht mehr an Ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren können. Hier gilt zunächst das Gebot „Rehabilitation geht vor Rente“, also die Option einer beruflichen Reha wie z.B. eine Umschulung. Ist auch das für Sie nicht möglich, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Ob Sie diese in vollem Umfang oder nur teilweise erhalten, hängt vom Grad Ihrer Erkrankung ab.

Die Grundvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente sind:

- Sie haben die Regelaltersgrenze für die Altersrente noch nicht erreicht.
- Die Erwerbsfähigkeit kann durch Rehabilitation nicht mehr hergestellt werden.
- Sie können generell nur noch weniger als sechs Stunden pro Tag arbeiten.
- Sie sind seit mindestens fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Für die Anerkennung einer Erwerbsminderungsrente müssen Sie einen Antrag stellen. Sie ist in der Regel auf drei Jahre befristet, danach wird der Anspruch neu überprüft.

Höhe der Erwerbsminderungsrente

Selbst wenn Sie Anspruch auf die volle Höhe der Erwerbsminderungsrente haben, bedeutet das nicht, dass Ihr Verdienstaufschlag voll aufgefangen werden kann. Die Höhe

Ihrer Erwerbsminderungsrente können Sie dem Schreiben entnehmen, dass Sie jährlich von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Das ist der Bruttobetrag, den Sie bei voller Anerkennung erhalten. Wird Ihre teilweise Erwerbsminderung anerkannt, halbieren Sie bitte den ausgewiesenen Betrag.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Nicht nur medizinische Voraussetzungen spielen eine Rolle bei der Beurteilung, ob Sie Erwerbsminderungsrente beziehen können. Sie müssen außerdem mindestens drei Jahre einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgegangen sein. Hier gibt es einige Sonderfälle, z.B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und dergleichen. Bei der Deutschen Rentenversicherung erhalten Sie weitere Informationen über die Bedingungen der Erwerbsminderungsrente.

Antrag auf Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente wird bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt. Der Antrag ist online über die Webseite der Deutschen Rentenversicherung verfügbar.

Wie viel darf hinzuverdient werden?

Bei voller oder teilweiser Erwerbsminderungsrente haben Sie die Möglichkeit, durch einen Nebenjob hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird. Auch hier gilt es bestimmte Bedingungen zu berücksichtigen. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre individuelle Situation bereits im Vorfeld mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Nebenjob bei teilweiser Erwerbsminderungsrente

Selbstverständlich können Sie auch bei teilweiser Erwerbsminderungsrente einer Nebentätigkeit nachgehen. Die jährliche Hinzuerdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung orientiert sich individuell an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre. Die Hinzuerdienstgrenze ab Januar 2024 liegt bei mindestens 18.558,75€.

Extra-Tipp: Neuregelung für Erwerbsminderungsrente ab Juli 2024

Das sollten Sie wissen: Wer zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält einen Zuschlag in Höhe von **7,5 Prozent**. Wer zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2018 erstmalig seine EM-Rente bezogen hat, erhält **4,5 Prozent** mehr.



PFLEGELEISTUNGEN

Ihr Anspruch auf Pflege²⁵⁻²⁷

Mit einer Krebserkrankung den Alltag zu bewältigen, kann auf Dauer sehr belastend sein. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, durch Ihre Pflegeversicherung Unterstützung zu bekommen. Leistungen der Pflegeversicherung können in Form von Pflegegeld, Sachleistungen, z. B. die Versorgung zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst, oder als stationäre Leistungen (Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) in Anspruch genommen werden.

Pflegebedürftigkeit

Kurz zusammengefasst sind Personen pflegebedürftig, deren Selbstständigkeit oder andere Fähigkeiten aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für mindestens sechs Monate beeinträchtigt sind und die daher Hilfe durch andere benötigen. Eine ausführliche Definition von Pflegebedürftigkeit finden Sie unter § 14 im SGB* XI.

Fünf Pflegegrade

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) beurteilt Ihre Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen: Mobilität, geistige und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheitsbedingten Belastungen sowie die Gestaltung des Alltagslebens. Für jeden Lebensbereich gibt es eine bestimmte Anzahl an Punkten, auf deren Basis die fünf Pflegegrade zugeordnet werden. Je höher die Punkt-

zahl, desto höher wird Ihr Pflegegrad und damit auch Ihre Unterstützung ausfallen.

Pflege durch Angehörige

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, Unterstützung über die Versicherung zu bekommen. Es gibt zum einen Sachleistungen, wie beispielsweise bezahlte Pflegeeinsätze durch einen ambulanten Pflegedienst, und zum anderen das Pflegegeld, wenn Angehörige Erkrankte alleine pflegen. Eine Kombination aus Sachleistung und Pflegegeld ist ebenfalls möglich. Da auch Pflegenden krank werden können oder Urlaub benötigen, bezahlt die Pflegekasse deren Vertretung – die sogenannte Verhinderungspflege – durch einen ambulanten Pflegedienst oder die Übernahme der Pflege durch andere Angehörige. Außerdem gibt es im Falle eines Urlaubs auch die Option, dass Sie als Patient:in sich für maximal acht Wochen pro Jahr in

eine Kurzzeitpflege begeben. Wird die Belastung durch die Pflege zu groß, könnten zudem Familienmitglieder, der Freundeskreis oder externe ambulante Pflegedienste Aufgaben bei der Pflege übernehmen.

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie einen Antrag **bei der Pflegekasse** stellen. Dies kann auch telefonisch erfolgen. Die Pflegekasse befindet sich bei Ihrer Krankenkasse.

Stationäre oder teilstationäre Pflege

Wenn die Pflege durch Angehörige zu Hause nicht möglich ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine vollstationäre Pflege. Hier gilt, dass die oder der Versicherte Unterkunft und Verpflegung selbst bezahlen muss. Manchmal ist eine vollstationäre Pflege nicht zwingend erforderlich. In solchen Fällen kommt auch eine teilstationäre Pflege infrage. Bei einer teilstationären Pflege übernimmt die Kasse Kosten für Pflege, soziale Betreuung, medizinische Behandlungspflege und natürlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zur Pflegeeinrichtung.

Palliativstation und Hospiz

Bei besonders starken Beschwerden kann der zeitlich begrenzte Aufenthalt auf einer Palliativstation sinnvoll sein. Viele Kliniken haben dort die Möglichkeit, Schwerstkranke intensiv zu betreuen und so eine spürbare Besserung zu erreichen. Pflege, eine wirksame Schmerztherapie und seelischer Beistand für Betroffene sowie deren Angehörige stehen dagegen in einem Hospiz im Vordergrund. Dort geht es vor allem darum, Schwerstkranke und Sterbende einfühlsam zu versorgen, während die medizinische Betreuung meist von der Hausärztin oder dem Hausarzt übernommen wird.

SAPV-Team

Bei der SAPV – der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung – handelt es sich um eine aktive, ganzheitliche Behandlung von Betroffenen mit komplexer Krankheitssymptomatik, die den Einsatz eines spezialisierten Teams, bestehend aus Palliativ-Ärzt:innen und Pflegekräften, erfordert. Durch die spezielle Versorgung soll ermöglicht werden, dass Erkrankte bis zuletzt in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

* SGB = Sozialgesetzbuch



STAATLICHE HILFSGELDER

Ihr Recht auf finanzielle Unterstützung^{1,28-35}

Die Diagnose Krebs kann nicht nur die Lebensplanung durcheinanderbringen, sondern sich auch auf die finanzielle Situation auswirken. Doch für den Krankheitsfall ist staatlich einiges geregelt, damit Sie als Patient:in finanziell aufgefangen werden.

Zuzahlungen und Entlastungen

Gesetzlich versicherte Patient:innen müssen bei allen Leistungen zehn Prozent der Kosten selbst tragen, mindestens 5,00€, höchstens aber 10,00€. Dies betrifft alle Arzneimittel, Heilmittel (z.B. Massagen, Krankengymnastik) und Hilfsmittel (z.B. Rollstühle), aber auch Fahrtkosten, Krankenhaus-Tagesgeld von 10,00 € pro Tag (versicherungstechnische Zusatzleistung, die nur über eine private Zusatzpolice abgesichert ist) und Kosten für Haushaltshilfen. Allerdings gibt es pro Jahr eine Höchstgrenze, die sogenannte **Belastungsgrenze**. Sie liegt bei höchstens zwei Prozent des jährlichen Familien-Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke bei einem Prozent. Mehr Informationen auf <https://www.aok.de/pp/rechengroessen/belastungsgrenzen-fuer-zuzahlungen/>.

Befreiung von Zuzahlungen

Sie benötigen verschiedene Medikamente, für die Sie jedes Mal die fällige Rezeptgebühr zahlen müssen? Es besteht für Sie die Möglichkeit der Befreiung von Zuzahlungen. Die vollständige oder teilweise Befreiung von Zuzahlungen betrifft neben Hilfsmitteln, Rezepten, Krankenhausaufenthalten oder Taxifahrten auch Reha-Maßnahmen, Massagen, Krankengymnastik etc. Für die Befreiung wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt. Den Antrag dafür können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen seit einem Jahr aufgrund derselben Krankheit in ständiger Behandlung sein.
- Sie haben in einem Kalenderjahr bereits Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1 % Ihres jährlichen Bruttoeinkommens geleistet.

Extra-Tipp: Die Belastungsgrenze errechnet sich aus den Zuzahlungen aller mitversicherten Familienmitglieder eines Haushalts. Es lohnt sich also, Belege zu sammeln! Wichtiger Hinweis: Sie müssen allerdings darauf achten, dass Sie das Erreichen der Belastungsgrenze selbst im Blick behalten. Wenn das so weit ist, müssen Sie den entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen.

Ein Beispiel

Sie sind chronisch krank und verdienen 36.000 Euro im Jahr. Nach ein paar Monaten haben Sie bereits 360 Euro bzw. 1 Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens an Zuzahlungen geleistet. Jeden weiteren Zuzahlungsbetrag im verbleibenden Jahr müssen Sie nicht selbst bezahlen. Diese Regelung gilt, **wenn Sie nach dem 01.04.1972 geboren sind, sich therapiegerecht verhalten und die Vorsorgeuntersuchungen haben durchführen lassen.**

Fahrtkosten

Sie können sich die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen in Ausnahmefällen erstatten lassen. Zu den Ausnahmefällen zählen sogenannte Serienbehandlungen wie Chemo- oder Strahlentherapien. Hierfür müssen Sie im Vorhinein einen entsprechenden Antrag bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für Taxifahrten zur ärztlichen Praxis oder ins Krankenhaus für Pflegebedürftige und andere in der Mobilität eingeschränkte Menschen auch ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse übernommen. Eine ärztliche Verordnung ist aber auch in diesen Fällen Voraussetzung für die Erstattung.

Härtefonds bietet schnelle finanzielle Unterstützung

Falls Sie aufgrund einer Krebserkrankung in finanzielle Not geraten, können Sie schnell und unbürokratisch Hilfe beim Härtefonds der Deutschen Krebshilfe beantragen. Der Fonds wurde eingerichtet, um unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratene Krebspatient:innen und deren Angehörige kurzfristig zu unterstützen. Um Missbrauch vorzubeugen, ist die finanzielle Unterstützung an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Daher müssen Sie Ihr Einkommen in der sogenannten Selbstauskunft angeben.

Extra-Tipp: Obwohl durch Chemotherapie und Strahlenbehandlung Probleme mit Zähnen und Zahnfleisch auftreten können, werden anfallende Kosten für Zahnersatz wie Brücken, Kronen oder Prothesen von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen. Für Geringverdienende wird die Kasse jedoch einen höheren Zuschuss gewähren oder sogar den ganzen Zahnersatz bezahlen.



SELBSTBESTIMMTE VORSORGE

Treffen Sie rechtzeitig Entscheidungen³⁹⁻⁴¹

Ihnen ist es wichtig, autonom zu bleiben und maßgebliche persönliche Entscheidungen bis zum Schluss selbst treffen zu können. Die drei wichtigsten Instrumente, um Ihrem Willen und Ihrem Selbstbestimmungsrecht für den Fall Ausdruck zu verleihen für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können, sind die Patient:innenverfügung, die Vorsorgevollmacht sowie das Testament.

Patient:innenverfügung

Für den Fall Ihrer eventuell später eintretenden Einwilligungsunfähigkeit können Sie im Voraus schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Alle wichtigen Bausteine für eine Patient:innenverfügung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (BMJ): www.bmj.de.

Vorsorgevollmacht

Sie können zudem eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, im Falle Ihrer eigenen Einwilligungsunfähigkeit mit Wirkung für Sie in Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Heileingriff einzuwilligen oder aber diese zu untersagen. Eine Vorlage dieser sogenannten Vorsorgevollmacht finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJ.

Testament

Es ist von großer Wichtigkeit, sich frühzeitig mit der Verteilung des eigenen Vermögens auseinanderzusetzen, um spätere Streitigkeiten zwischen den Erbenden und unnötige Kosten für die Hinterbliebenen zu vermeiden. Das Gesetz bietet Ihnen daher die Möglichkeit, ein eigenhändig geschriebenes und unterzeichnetes Testament zu verfassen und somit in Wirkung treten zu lassen. Es sollte zudem Datum und Ort der Errichtung enthalten und mit vollem Namen unterschrieben sein. Um jedoch rechtliche Details richtig zu formulieren, ist es ratsam, sich beim Verfassen notariell unterstützen zu lassen. Es ist empfehlenswert, das unterschriebene Dokument anschließend in die amt-

liche Verwahrung des Nachlassgerichts zu geben, damit sichergestellt wird, dass das Testament nicht verloren geht und sich die Erbfolge garantiert nach dem im Testament formulierten Willen richtet. Eine entsprechende Vorlage finden Sie ebenfalls auf der Website des BMJ.

Rechtliche Instrumentarien wie Patient:innenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament geben Ihnen auch bei Handlungsunfähigkeit eine Stimme. Dazu erhalten Ihre Angehörigen mehr Sicherheit und werden beim Wunsch, Ihren Willen umzusetzen, seltener an rechtliche Grenzen stoßen.

Wichtig ist, dass die Dokumente im Bedarfsfall schnell auffindbar sind und dass keine Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen. Dazu sollten Sie eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort der Unterlagen informieren.





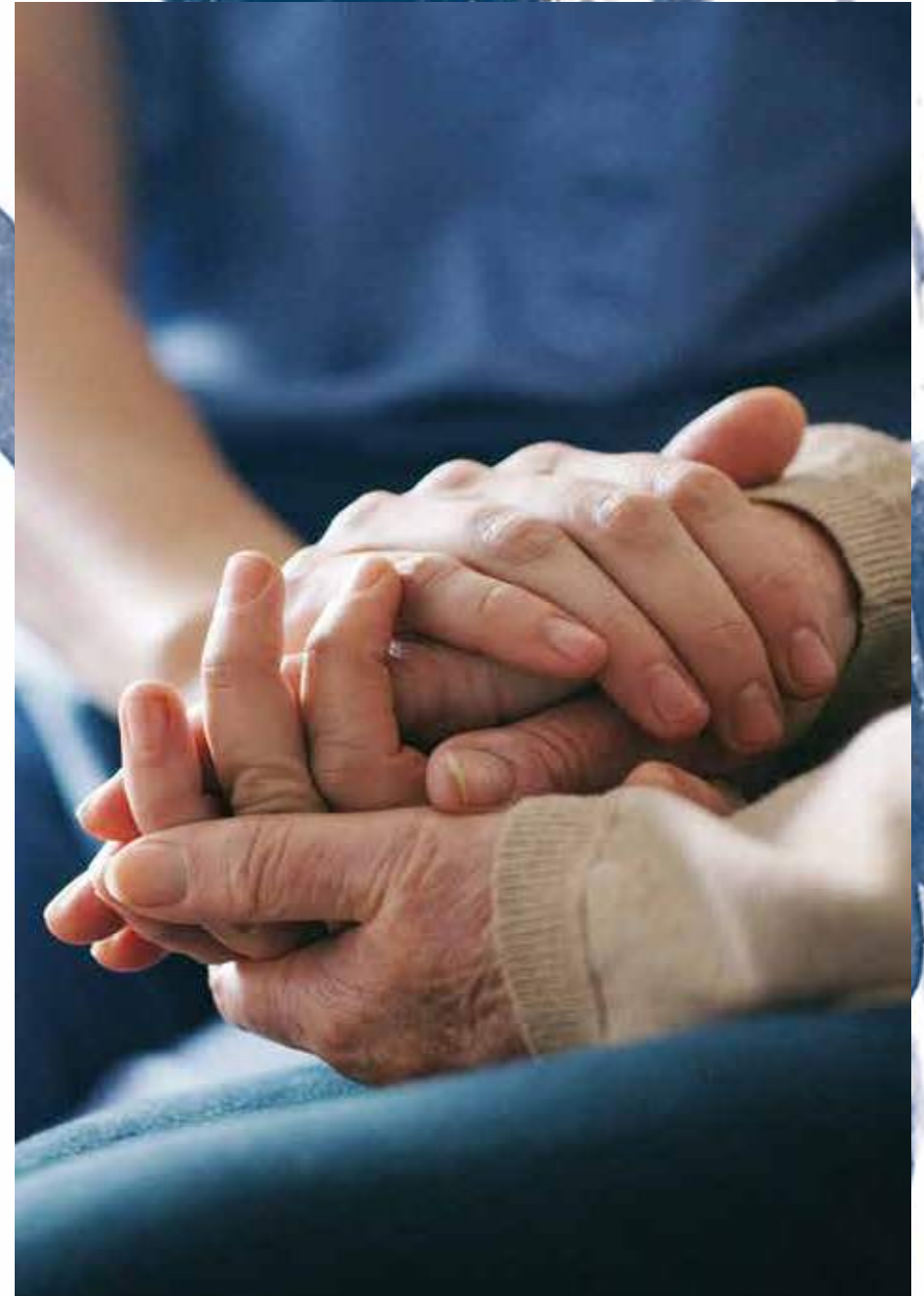
UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SOZIALSYSTEM

Hier werden Sie gut beraten

Eine gute und individuelle Beratung hilft Ihnen und Ihren Angehörigen, die aktuelle Situation in jeder Hinsicht besser zu meistern. Zögern Sie nicht, Hilfe anzunehmen und informieren Sie sich. Das Wissen über die eigene Erkrankung und Ihre damit verbundenen Rechte kann bedeutsam für weitere Behandlungsentscheidungen sein und den Alltag erleichtern.

Unabhängige und kostenfreie Beratungsstellen:

- Krebsberatungsstellen
Adressliste unter: www.krebsinformationsdienst.de
- Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland berät im gesetzlichen Auftrag unter Tel.: 0800/011 77 22 (in deutscher Sprache). Die Rufnummern für weitere Sprachen finden Sie unter www.patientenberatung.de
- Infonetz Krebs der Deutschen Krebshilfe unter Tel.: 0800/807 088 77
- Bürgertelefone des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter Tel.: 030/340 606 601 (Krankenversicherung) und 030/340 606 602 (Pflegeversicherung)
- Bürgertelefone des Bundesministeriums für Soziales (BMAS) unter Tel.: 030/211 911 004 (Arbeitsrecht) und 030/211 911 006 (Behinderung)



WICHTIGE ADRESSEN

Wo Sie weitere Hilfe und Unterstützung finden

Allgemein

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Telefon: 030/18 580 0
Fax: 030/18 580 - 95 25
E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
www.bmjv.de

Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32
53113 Bonn
Tel.: 0228/72 99 00
Fax: 0228/72 99 011
E-Mail: deutsche@krebshilfe.de
www.krebshilfe.de

Deutsche Krebsgesellschaft e. V.

Kuno-Fischer-Str. 8
14057 Berlin
Tel.: 030/32 29 32 90
Fax: 030/32 29 32 922
E-Mail: service@krebbsgesellschaft.de
www.krebbsgesellschaft.de
(Krebsberatung und Hilfe in Ihrer Nähe finden Sie bei den 16 Landeskrebbsgesellschaften)

Deutsche Fatigue Gesellschaft e. V. (DFaG)

Maria-Hilf-Str. 15
50677 Köln
Tel.: 0221/931 15 96
Fax: 0221/931 15 97
E-Mail: info@deutsche-fatigue-gesellschaft.de
www.deutsche-fatigue-gesellschaft.de

KOKON Kompetenznetz Komplementärmedizin in der Onkologie

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg
Tel.: 0911/398 30 56
www.kompetenznetz-kokon.de

Krebsinformationsdienst (KID) am Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ)

Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg
Krebsbezogene Anfragen:
Tel.: 0800/420 30 40
E-Mail: krebsinformationsdienst@dkfz.de
www.krebsinformationsdienst.de

Ernährung und Bewegung

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.

Godesberger Allee 136
53175 Bonn
Tel.: 0228/377 66 00
Fax: 0228/377 68 00
E-Mail: info@dge.de
www.dge.de
(u. a. Liste mit Ernährungsberaterinnen und -beratern in ganz Deutschland)

Geschäftsstelle AG Lungensport in Deutschland e. V.

Raiffeisenstr. 38
33175 Bad Lippspringe
Tel.: 05252/937 06 03
Fax: 05252/937 06 04
E-Mail: lungensport@atemwegsliga.de
www.lungensport.org

Finanzielle Hilfen und soziale Fragen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel.: 030/865 0
Fax: 030/865 272 40
E-Mail: drv@drv.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

Hospize und Palliativmedizin

Deutsche Hospiz- und PalliativStiftung

Aachener Str. 5
10713 Berlin
Tel.: 030/820 07 58 16
Fax: 030/820 07 58 13
E-Mail: info@dhp-stiftung.de
www.dhp-stiftung.de

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.

Aachener Str. 5
10713 Berlin
Tel.: 030/30 10 10 00
Fax: 030/30 10 10 016
E-Mail: dgp@dgpalliativmedizin.de
www.dgpalliativmedizin.de

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Tel.: 04930/206 288 0
Fax: 030/206 288 88
E-Mail: kontakt@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/spez_amb_palliativ/sapv.jsp

Schmerzen

Deutsche Schmerzliga e. V.

Rüsselsheimer Str. 22
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069/269 464 00
E-Mail: info@schmerzliga.de
www.schmerzliga.de

Forum Schmerz im Deutschen Grünen Kreuz e. V.

DEUTSCHES GRÜNES KREUZ e. V.

Biegenstr. 6
35037 Marburg
Tel.: 06421/29 30
Fax: 06421/29 31 87
E-Mail: dgk@dgk.de
www.dgk.de/gesundheit/schmerzen.html

Selbsthilfe

Bundesverband Selbsthilfe Lungenkrebs e. V.

Rotenkruger Weg 78
12305 Berlin
Tel.: 0160/906 717 79
E-Mail: info@bundesverband-selbsthilfe-lungenkrebs.de
www.bundesverband-selbsthilfe-lungenkrebs.de
(Hier finden Sie eine Liste aller regionalen Lungenkrebs-Selbsthilfegruppen.)

Deutsche Sauerstoff- und BeatmungsLiga LOT e. V.

Frühlingstr. 1
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651/76 21 48
Fax: 08651/76 21 49
E-Mail: info@sauerstoffliga.de
www.sauerstoffliga.de

NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin
Tel.: 030/310 189 60
Fax: 030/310 189 70
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
www.nakos.de

yeswecan!cer gGmbH

Bayerische Straße 31
10707 Berlin
E-Mail: mail@yeswecan-cer.org
www.yeswecan-cer.org

zielGENau e. V. Patienten-Netzwerk für Personalisierte Lungenkrebstherapie

Kerpener Straße 62
50937 Köln
Tel.: +49 174/4822284 (Patient:innen und Betroffene bitte nur über das Kontaktformular)
Fax: 06133/573 83 27
E-Mail: info@zielgenau.org
www.zielgenau.org

Quellenverzeichnis

- 1 Deutsche Krebshilfe in Zusammenarbeit mit der Deutschen Krebsgesellschaft: Wegweiser zu Sozialleistungen: Die blauen Ratgeber, Band 40. Bonn 42020.
- 2 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Sozialrecht und Krebs: Wer ist wofür zuständig?: <https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-sozialrecht.pdf>*
- 3 Deutsche Rentenversicherung: Anschlussrehabilitation (AHB): <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Anschlussrehabilitation-AHB/anschlussrehabilitation-ahb.html>*
- 4 Deutsche Rentenversicherung: Onkologische Reha: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Medizinische-Reha/Onkologische-Reha/onkologische-reha.html>*
- 5 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Nachsorge & Reha: <https://www.lungenkrebs.de/op-chemo-und-dann/nachsorge-reha>*
- 6 Krankenhaus Nordwest: Lungensport: <https://www.krankenhaus-nordwest.de/medizinische-einrichtungen/interdisziplinaeres-onkologisches-zentrum/lungenkrebszentrum/lungensport>*
- 7 Deutsche Krebsgesellschaft: Professionelle psychologische Betreuung bei einer Krebserkrankung: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebs-und-psyche/professionelle-psychologische-betreuung-bei-einer-krebserkrankung.html>*
- 8 Deutsche Rentenversicherung: Rehabilitation nach Tumorerkrankungen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rehabilitation_nach_tumorerkrankungen.html*
- 9 Ärzteblatt: Atemphysiotherapie und Lungensport: Möglichkeiten und Grenzen: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/217049/Atemphysiotherapie-und-Lungensport-Moeglichkeiten-und-Grenzen>*
- 10 § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch Abs. 1 & 2
- 11 Pflegeportal.org: Schwerbehindertenausweis auch bei Krebserkrankung: https://www.pflegeportal.org/ratgeber/recht_und_gesetze/schwerbehindertenausweis-auch-bei-krebserkrankung-628.html*
- 12 Verbraucherzentrale: Berufsunfähigkeit: Wie Sie sich gegen Verlust des Einkommens absichern: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/berufsunfaehigkeit-wie-sie-sich-gegen-verlust-des-einkommens-absichern-13931>*
- 13 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Beruf & Sozialrecht: Wer zahlt meine Arbeitsunfähigkeit?: <https://www.lungenkrebs.de/dein-leben-gehört-dir/beruf-sozialrecht#tab-content-1009>*
- 14 Bund der Versicherten: Infoblatt – Krankentagegeldversicherung: www.bunderversicherten.de/files/merkblatt/1-15-04-26044-411_kt.pdf*
- 15 Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrenten: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/erwerbsminderungsrente_node.html*
- 16 Deutsche Krebshilfe: Sozialleistungen bei Krebserkrankungen: <https://www.krebshilfe.de/informieren/ueber-krebs/mit-krebs-leben/sozialleistungen-bei-krebserkrankungen/>*
- 17 Haufe: Betriebliches Eingliederungsmanagement: https://www.haufe.de/arbeitschutz/arbeitschutz-office-professional/betriebliches-eingliederungsmanagement_idesk_PI13633_HI2627877.html*
- 18 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Arbeiten mit einer Krebserkrankung: <https://www.krebsinformationsdienst.de/leben/alltag/arbeiten-mit-krebs.php>*
- 19 Deutsche Rentenversicherung: Berufliche Rehabilitation: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Berufliche-Reha/berufliche-reha_node.html*
- 20 Arbeitsrecht.org: Wiedereingliederung: mit dem Hamburger Modell zum Ziel: <https://www.arbeitsrecht.org/arbeitnehmer/krankheit/wiedereingliederung-mit-dem-hamburger-modell-zum-ziel/>*
- 21 Karrierebibel: Hamburger Modell: Stufenweise Wiedereingliederung: <https://karrierebibel.de/hamburger-modell/>*
- 22 Deutsche Krebsgesellschaft: Krebs überstanden – zurück in den Beruf: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/krebs-ueberstanden-zu-rueck-in-den-beruf.html>*
- 23 Handelsblatt: Zurück im Bürossessel: Kündigung nur unter bestimmten Bedingungen: <https://www.handelsblatt.com/technik/das-technologie-update/healthcare/arbeiten-nach-dem-krebs-kuendigung-nur-unter-bestimmten-bedingungen/9426056-3.html?ticket=ST-2683206-47OzmgvSTKQjCW3mPwhb-ap6>*
- 24 Lungenkrebs.de: Lungenkrebs: Beruf & Sozialrecht: <https://www.lungenkrebs.de/dein-leben-gehört-dir/beruf-sozialrecht>*
- 25 Pflege-durch-Angehörige.de: Pflegegrade + Pflegeleistungen: <https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade-pflegeleistungen/>*
- 26 Advigon: Ansprüche bei Krebserkrankung: <https://www.advigon.com/krebsratgeber/ansprueche-krebspatienten>*
- 27 Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums: Fortgeschrittene Krebserkrankung: Behandlung, Pflege und Betreuung: <https://www.krebsinformationsdienst.de/service/iblatt/iblatt-palliative-versorgung.pdf>*
- 28 Deutsche Krebsgesellschaft: Verloren im Paragrafen-Labyrinth? Sozialrechtliche Informationen für Krebspatienten: <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/leben-mit-krebs/beratung-und-hilfe/sozialrechtliche-informationen.html>*
- 29 § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Abs.1
- 30 beta Institut: Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung: <https://www.betanet.de/zuzahlungsbefreiung-krankenversicherung.html>*
- 31 beta Institut: Fahrtkosten Krankentherapie: <https://www.betanet.de/fahrtkosten-krankenbefoerderung.html>*
- 32 Verbraucherzentrale: Krankentransport auf Rezept: Wann gesetzliche Krankenkassen zahlen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/krankenversicherung/krankentransport-auf-rezept-wann-gesetzliche-kranken-kassen-zahlen-33784>*
- 33 beta Institut: Zahnersatz: <https://www.betanet.de/zahnersatz.html>*
- 34 Finanztipp: Zuzahlungsbefreiung Medikamente: <https://www.finanztip.de/gkv/zuzahlungsbefreiung/>*
- 35 Deutsche Krebshilfe: Ihre finanzielle Hilfe – unser Härtefonds: <https://www.krebshilfe.de/helfen/rat-hilfe/finanzielle-hilfe-unserhaertefonds/>*
- 36 Deutsche Rentenversicherung: Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner (2024): https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Gesetzesänderungen/ra_em_renten_bestandsverbesserungsgesetz/a_verbesserung_em_rentner_liste.html**
- 37 IDEAL Magazin: Erwerbsminderungsrente für Krebskranke: <https://www.ideal-versicherung.de/magazin/erwerbsminderungsrente-fuer-krebskranke/>*
- 38 Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrentner: So viel können Sie hinzuverdienen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/erwerbsminderungsrentner_hinzuverdienen*
- 39 Deutsche Rentenversicherung: Gestiegene Hinzuverdienstgrenze: Das müssen Erwerbsgeminderte beachten: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/240109-hinzuverdienstgrenze-erwerbsgeminderte.html>**
- 40 Deutsche Krebshilfe: Wegweiser zu Sozialleistungen: www.krebshilfe.de/infomaterial/Blaue_Ratgeber/Wegweiser-zu-Sozialleistungen_BlaueRatgeber_DeutscheKrebshilfe.pdf*
- 41 Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag: Zu Lebzeiten vorgesorgt: Ratgeber für Patientenverfügung, Testament & Co.: <https://www.shz.de/tipps-trends/geld-gesetz/zu-lebzeiten-vorgesorgt-ratgeber-fuer-patientenveruegung-testament-und-co-id16531951.html>*
- 42 Stiftung Warentest: Testament: So verteilen Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen: <https://www.test.de/Testament-So-regeln-Sie-Ihr-Erbe-nach-Ihren-Wuenschen-5055551-0/>*

* Die aufgeführten Links wurden zuletzt am 11.01.2024 abgerufen.

Notizen

Notizen

Notizen



STARK. INFORMIERT.

In dieser Broschüre haben wir Ihnen einen Überblick über sozialrechtliche Regelungen bei Lungenkrebs gegeben. Wir hoffen, dass Sie sich jetzt gut darüber informiert fühlen, was Sie veranlassen sollten und welche Leistungen Ihnen zustehen.

Um Sie und Ihre Angehörigen ganzheitlich im Umgang mit Lungenkrebs zu unterstützen, haben wir verschiedene Informationsmaterialien zu vielen weiteren Themen rund um die Erkrankung und das Leben mit ihr entwickelt.

Materialien für Sie im Überblick:

LEBENSSTARK – Bei Lungenkrebs unterstützen

LEBENSSTARK – Bewegung & Achtsamkeit bei Lungenkrebs

LEBENSSTARK – Ernährung bei Lungenkrebs

LEBENSSTARK – Nicht kleinzelliger Lungenkrebs Stadium IB–IIIA nach der Operation

LEBENSSTARK – Nicht-kleinzelliger Lungenkrebs Stadium III

LEBENSSTARK – Nicht-kleinzelliger Lungenkrebs Stadium IV

REZEPTBUCH – Schnelle Rezepte für jeden Tag

Gemeinsam – die ersten Schritte, um die Lungenkrebsdiagnose zu bewältigen



www.lungenkrebs.de/von-a-bis-z/servicematerialien



AstraZeneca GmbH – Friesenweg 26 – 22763 Hamburg
www.astrazeneca.de – www.lungenkrebs.de